

27.11.92

Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen
Bund und Ländern

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 125. Sitzung am
27. November 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Druck-
sache 12/3847 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über
den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern
- Drucksachen 12/3582, 12/3725 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

- 2 -

Fristablauf: 18.12.92

Erster Durchgang: Drs. 672/92

841/92

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 11 a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. März 1992 (BGBl. I S. 674), wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Jahren 1992 und 1993 erhöhen sich die Ergänzungszuweisungen nach Satz 1 um jährlich 119 000 000 DM.“

2. Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich erhalten in den Jahren 1992 und 1993 aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 Bremen Zahlungen von je 30 000 000 DM und Nordrhein-Westfalen Zahlungen von je 15 500 000 DM.“

3. Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 erhalten jährlich ab 1992 nachstehende Länder folgende Vorabbeträge:

Bremen	250 000 000 DM,
Rheinland-Pfalz	20 000 000 DM,
Saarland	250 000 000 DM,
Schleswig-Holstein	50 000 000 DM.

Zum Ausgleich der Nachteile bei der Bemessung der Vorabbeträge in den Jahren 1987 bis 1991 erhält das Land Bremen in den Jahren 1992 und 1993 aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen nach Absatz 1 zusätzlich je eine Zahlung von 237 500 000 DM.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

18.12.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 27. November 1992 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 107 des Grundgesetzes zuzustimmen.